

# Abänderungsantrag: Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

der SPD-Landtagsfraktion  
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

1. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für Aufträge öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 EUR (öffentliche Aufträge). Für die Schätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I., S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.2006 (BGBl. I., S. 2334). Bei der dauerhaften Vergabe von Dienstleistungen wird eine Schätzung des Auftragswertes auf der Basis des geplanten oder des aus der Vergangenheit ermittelten und durch die Dienstleistung erzielten Jahresumsatzes durchgeführt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift wird um die Worte „und Mindestentlohnung“ ergänzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes dürfen nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber verpflichten, die in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen festgehaltenen Löhne und Arbeitszeitbedingungen zu beachten (Tariftreueerklärung). Dies gilt ausdrücklich auch für eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.“

c) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden Absätze 2, 3 und 4.

d) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „das Entgelt“ ersetzt durch:

„diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts“

e) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „ihrem Fahrpersonal bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das Entgelt zu zahlen, das in einem im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist.“ ersetzt durch:

„ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das im Saarland für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie diese zu den in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Arbeitszeitbedingungen zu beschäftigen (Tariftreueerklärung). Sind mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung im Sinne von Satz 1 einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag unter Berücksichtigung der weitreichenden Repräsentativität und unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen. Unbeschadet der Regelungen in Satz 1 kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags über Personenverkehrsdienste verlangen, dass der Auftragnehmer die Arbeitskräfte des bisherigen Betreibers (Auftragnehmers / Genehmigungsinhabers) zu den Konditionen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt

wurden. In diesen Fällen muss der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufführen und genaue Angaben zu deren vertraglichen Rechten machen. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet etwaiger weitergehender Forderungen nach Absätzen 1 bis 4 werden Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Inland in jedem Fall nur dann vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe dem öffentlichen Arbeitgeber gegenüber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 EUR zu bezahlen. Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.“

3. § 8 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(3) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, jedes abgegebene Angebot, das mehr als 10 v. H. unterhalb des nächst höheren Angebotes liegt, auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 8, 9, 10 oder 11 dieses Gesetzes zu überprüfen.

(4) Zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben richtet die Landesregierung eine eigene zentrale Kontrollkommission zur Überprüfung der abgegebenen Angebote auf Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 8, 9, 10, oder 11 dieses Gesetzes ein. Diese führt darüber hinaus landesweit eigene, stichprobenartige Kontrollen durch. Bei der Zusammensetzung der zentralen Kontrollkommission werden repräsentative Vertreter der Tarifvertragsparteien berücksichtigt. Der öffentliche Auftraggeber hat die zentrale Kontrollkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, der Kontrollkommission auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5 v.H.“ durch die Angabe „10 v.H.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „von drei Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“ gestrichen.

Quelle:

[http://www.linksfraktion-saarland.de/nc/im\\_landtag/antraege/detail/artikel/abaenderungsantrag-saarlaendisches-vergabe-und-tariftreuegesetz/](http://www.linksfraktion-saarland.de/nc/im_landtag/antraege/detail/artikel/abaenderungsantrag-saarlaendisches-vergabe-und-tariftreuegesetz/)